

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZB 5/91

in dem Rechtsstreit

des Norbert G [REDACTED], H [REDACTED], L [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Beschwerdeführers,

- Bevollmächtigter: Joachim G [REDACTED], Hö [REDACTED]straße [REDACTED],
B [REDACTED] -

g e g e n

die Eheleute Klaus und Doris F [REDACTED], Am K [REDACTED],
W [REDACTED]-La [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
D [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 26. September 1991
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Lang sowie die Richter
Bliesener, Prof. Quack, Dr. Thode und Hausmann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß
des 21. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düs-
seldorf vom 19. März 1991 wird als unzulässig
verworfen.

Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdeverfah-
rens zu tragen.

Beschwerdewert: 40.275,99 DM

9

- 3 -

G r ü n d e :

I.

Die Firma Bau-Service J. G. GmbH hatte gegen die Beklagten eine Restwerklohnforderung aus Bauvertrag vom 22. April 1981 in Höhe von 40.084,99 DM gerichtlich geltend gemacht. Nachdem ihr hierfür Prozeßkostenhilfe verweigert worden war, trat ihr Geschäftsführer die Forderung an den Kläger, seinen Sohn, ab.

Der Kläger hat daraufhin Klage auf Zahlung von 86.576,68 DM nebst Zinsen erhoben. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Nach Einlegung der Berufung hat das Oberlandesgericht den Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe durch Beschluß vom 12. Oktober 1990 zurückgewiesen. Da der Prozeßbevollmächtigte des Klägers im Verhandlungstermin vom 13. November 1990 nicht aufgetreten ist, hat das Oberlandesgericht die Berufung auf Antrag der Beklagten durch Versäumnisurteil zurückgewiesen. Den alsdann gestellten Anträgen des Klägers auf Beiordnung eines Notarwaltes, auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluß vom 12. Oktober 1990, auf Bewilligung der Prozeßkostenhilfe zum Zwecke der Einlegung des Einspruchs, auf Ergänzung des Sitzungsprotokolls vom 13. November 1990 sowie auf Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat das Berufungsgericht durch Beschluß vom 19. März 1991 nicht stattgegeben .

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Hiergegen hat der Kläger mit Schriftsatz vom 22. April 1991 Rechtsmittel eingelegt und dies im einzelnen in seinem Schriftsatz vom 3. Juli 1991 begründet.

II.

1. Das als Beschwerde aufzufassende Rechtsmittel des Klägers ist unzulässig.

a) Nach § 567 Abs. 3 ZPO (jetzt: § 567 Abs. 4 ZPO) sind Beschwerden gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte nur in den Fällen des § 519 b, des § 542 Abs. 3 i.V.m. § 341 Abs. 2 und des § 568 a zulässig. Mithin sind die Beschwerden gegen die verweigerte Prozeßkostenhilfe durch die Beschlüsse vom 12. Oktober 1990 sowie 19. März 1991 und den zurückgewiesenen Antrag auf Bestellung eines Notanwaltes nicht statthaft. Gleiches gilt für die Beschwerde gegen die abgelehnte Berichtigung des Sitzungsprotokolls.

b) Die Beschwerde gegen die Versagung der Wiedereinsetzung ist gleichfalls unzulässig. Soweit sich das Wiedereinsetzungsgesuch des Klägers gegen die Versäumung der Einspruchsfrist richten sollte, ist es jedenfalls nicht von einem beim Oberlandesgericht Düsseldorf zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt und schon deshalb nach den §§ 78, 233, 238 Abs. 2, 339, 340 Abs. 1 ZPO unwirksam.

2. Auch eine sogenannte außerordentliche Beschwerde wegen greifbarer Gesetzeswidrigkeit ist gegen den angefochtenen Beschluß nicht gegeben. Die Möglichkeit, eine nach geltendem Recht unanfechtbare Entscheidung gleichwohl mit

einem Rechtsmittel anzugreifen, ist auf Ausnahmefälle des greifbaren Gesetzesverstosses beschränkt, in denen es darum geht, eine Entscheidung zu beseitigen, die mit der Rechtsordnung schlechthin unvereinbar ist (Senat BGHZ 109, 41). Diese Voraussetzung liegt hier nicht vor. Der Senat hat eine greifbare Gesetzesverletzung in dem vorgenannten Sinne bei Durchsicht der Sachakten und nach Prüfung der ausführlichen Beschwerdebegründung nicht festgestellt.

Beschwerdewert: 40.275,99 DM.

Lang

Bliesener

Quack

Thode

Hausmann